Meszaros Julia

Von: Meszaros Julia
Gesendet: Montag, 1. September 2025 09:41
An: '[redacted]'
Cc: [redacted] Michael Fruhmann (Michael.Fruhmann@bmj.gv.at); Savina Kalanj (Savina.Kalanj@bmj.gv.at)
Betreff: AW: Anfrage: VVoB mit nur einem Unternehmen bei Aufträgen über geistige Dienstleistungen im Sektorenbereich

Liebe [redacted],

vielen Dank für deine Anfrage! Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Fruhmann darf ich diese wie folgt beantworten:

Aus Sicht des BMJ kommt eine analoge Anwendung des § 44 Abs. 3 BVergG 2018 im Sektorenbereich **nicht** in Betracht. Erstens liegt keine planwidrige Lücke vor, da die Bestimmung bewusst ausschließlich für den klassischen Bereich konstruiert wurde. Zweitens ist eine Analogie auch gar nicht erforderlich: Die Zulässigkeit der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im USB ergibt sich bereits aus §§ 212 iVm 203 Abs. 6 BVergG 2018. Wird das Verfahren mit weniger als drei Unternehmer:innen geführt, sind die Gründe dafür zu dokumentieren (§ 289 Abs. 3 BVergG 2018). Ein solcher Grund kann nach Auffassung des BMJ auch sein, dass es sich um eine geistige Dienstleistung handelt, die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes aufgrund der Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50 % des Schwellenwertes nicht erreicht.

Ich hoffe, ich konnte dir damit weiterhelfen. Bei Rückfragen melde dich gerne.

Liebe Grüße
Julia

P.S.: Vielen Dank, mir geht es gut ☺ Hoffe, du hast verbringst ebenfalls noch einen schönen Spätsommer!

Bundesministerium für Justiz
Stabsstelle für Vergaberecht

Mag.ª Julia Meszaros
Referentin

+43 1 521 52 2118
Museumstraße 7, 1070 Wien, Österreich
julia.meszaros@bmj.gv.at
bmj.gv.at

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 27. August 2025 14:25
An: Meszaros Julia <Julia.Meszaros@bmj.gv.at>
Cc: [redacted]
Betreff: Anfrage: VVoB mit nur einem Unternehmen bei Aufträgen über geistige Dienstleistungen im Sektorenbereich

Liebe Julia,

wir kennen einander vom Treffen junger Vergabejurist*innen im vergangenen Dezember. Ich hoffe, es geht dir gut und du verbringst einen schönen Sommer.

Ich wende mich mit einer **vergaberechtlichen Anfrage** an dich: **§ 44 Abs 3 BVergG** sieht im klassischen Regime die Möglichkeit vor, ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen für Aufträge über **geistige Dienstleistungen** durchzuführen, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorgangs für den öffentlichen Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50 % des jeweiligen Schwellenwertes nicht erreicht. Eine explizit vergleichbare Regelung findet sich im Sektorenregime nicht.

Mein Kollege, [redacted], hat mir berichtet, dass er dazu schon vor einigen Jahren mit der ÖBB Infra im Austausch war. Gemeinsames Anliegen der Sektorenauftraggeber an Hrn. Dr. Fruhmann war damals und ist weiterhin, eine gleichlautende Bestimmung für den Sektorenbereich (mit Bezug auf die Schwellenwerte für Sektorenauftraggeber) bei der nächsten Novellierung des BVergG vorzusehen, damit Klarheit auch im Sektorenregime besteht. Bis dahin wird die einhellige Rechtsmeinung vertreten, dass die Möglichkeit des § 44 Abs 3 BVergG – im Sinne eines Größenschlusses (a maiore ad minus) – auch schon jetzt im Sektorenregime als zulässig erachtet wird, sofern es sich um geistige Dienstleistungen handelt, die Kosten des Beschaffungsvorgangs wirtschaftlich nicht vertretbar sind und der geschätzte Auftragswert der geistigen DL nicht mehr als 50 % des jeweiligen Schwellenwertes für Dienstleistungsaufträge für Sektorenauftraggeber ausmacht.

In weiterer Folge wurde diese Auslegung in unserem konzernintern geltenden Vergabehandbuch entsprechend berücksichtigt.

Im Zuge einer aktuell stattfindenden **Prüfung durch** [redacted] **betreffend der Vergabe- und Ausschreibungspraxis bezüglich Beratungsleistungen** im [redacted] Konzern wurde uns nun ein Entwurf des [redacted] übermittelt, in dem der [redacted] im Sektorenbereich bei geistigen Dienstleistungen ausschließlich auf § 289 Abs 3 BVergG 2018 Bezug nimmt, wonach grundsätzlich zumindest drei Unternehmer bei einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung einzuladen sind.

Um unsere diesbezügliche interne Festlegung im Sektorenbereich zu untermauern, wären wir sehr dankbar, wenn wir dazu seitens der Stabstelle Vergaberecht des BMJ eine kurze Bestätigung erhalten könnten, dass die sinngemäße Anwendung **des § 44 Abs 3 BVergG im Wege eines Größenschlusses auch im Sektorenregime als zulässige Rechtsauslegung angesehen wird.**

Vielen Dank vorab für deine Unterstützung. Für etwaige Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Beste Grüße,
[redacted]

[redacted]
Recht und Vergabeangelegenheiten | Juristin

[redacted]
Mobil: [redacted]
E-Mail: [redacted]

[redacted]